

FMA-Wegleitung 2021/3 – Antrag auf Genehmigung des Wechsels des Eigentümers/Anteilseigners oder eines Mitglieds der Verwaltung oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung

Wegleitung zur Einreichung eines Antrags für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Genehmigung des Wechsels des Eigentümers/Anteilseigners oder eines Mitglieds der Verwaltung oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung nach Art. 27 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 13 Bst. a und c bzw. Art. 13 Bst. b und c bzw. Art. 13 d Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)

Adressaten:	Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Antragsteller zur Genehmigung des Wechsels des Eigentümers/Anteilseigners oder eines Mitglieds der Verwaltung oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung nach Art. 27 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 13 Bst. a und c bzw. Art. 13 Bst. b und c bzw. Art. 13 d WPG
Betrifft:	Art. 27 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 13 Bst. a und c bzw. Art. 13 Bst. b und c bzw. Art. 13 d WPG
Publikationsort:	FMA-Website
Publikationsdatum:	4.1.2021
Letzte Änderung:	---

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

Allgemeines

Der Wechsel des Eigentümers an der Kapitalmehrheit, eines Mitglieds der Verwaltung oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedarf nach Art. 27 Abs. 2 Bst. a WPG einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA.

Die Gebühr für die Genehmigung des Wechsels des Eigentümers an der Kapitalmehrheit, eines Mitglieds der Verwaltung oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. f CHF 500.00.

1. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt der Antragstellerin binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

2. Einzureichende Unterlagen ¹

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Genehmigung des Wechsels des/eines Eigentümers an der Kapitalmehrheit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Antrag auf Genehmigung des Wechsels eines Mitglieds der Verwaltung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Antrag auf Genehmigung des Wechsels eines Mitglieds der Geschäftsleitung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“);
 - Angabe des Namens, Geburtsdatums, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse bzw. Firma, Sitz und Geschäftsadresse der Person, die neu Eigentümer, Mitglied der Verwaltung oder Mitglied der Geschäftsleitung sein wird, samt Mitteilung der Eigentumsquote bzw. Funktion, ob diese als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Liechtenstein bewilligt ist;
 - Angabe des Namens bzw. der Firma der Person, die als Eigentümer, Mitglied der Verwaltung oder Mitglied der Geschäftsleitung ausscheidet, samt Mitteilung der innegehabten Eigentumsquote bzw. Funktion;
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original: ²
 - a) jener Person, die neu Eigentümer oder Mitglied der Verwaltung sein wird, sofern diese in Liechtenstein nicht als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bewilligt ist (gilt für natürliche und juristische Personen);
 - b) jener Person, die neu Mitglied der Geschäftsleitung sein wird, sofern diese in Liechtenstein nicht als Wirtschaftsprüfer bewilligt ist (gilt für natürliche Personen);
- Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit: ³
 - a) jener Person, die neu Eigentümer oder Mitglied der Verwaltung sein wird, sofern diese in Liechtenstein nicht als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bewilligt ist (gilt für natürliche und juristische Personen);
 - b) jener Person, die neu Mitglied der Geschäftsleitung sein wird, sofern diese in Liechtenstein nicht als Wirtschaftsprüfer bewilligt ist (gilt für natürliche Personen);
- Strafregisterbescheinigung im Original; ⁴
 - a) jener Person, die neu Eigentümer oder Mitglied der Verwaltung sein wird, sofern diese in Liechtenstein nicht als Wirtschaftsprüfer bewilligt ist (gilt für natürliche Personen);

- b) jener Person, die neu Mitglied der Geschäftsleitung sein wird, sofern diese in Liechtenstein nicht als Wirtschaftsprüfer bewilligt ist (gilt für natürliche Personen);
- ❑ Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit;³
 - a) jener Person, die neu Eigentümer oder Mitglied der Verwaltung sein wird, sofern diese in Liechtenstein nicht als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bewilligt ist (gilt für natürliche und juristische Personen);
 - b) jener Person, die neu Mitglied der Geschäftsleitung sein wird, sofern diese in Liechtenstein nicht als Wirtschaftsprüfer bewilligt ist (gilt für natürliche Personen);
- ❑ Erklärung betreffend diszipliniäre Unbescholtenheit;³
 - a) jener Person, die neu Eigentümer oder Mitglied der Verwaltung sein wird, sofern diese in Liechtenstein nicht als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bewilligt ist (gilt für natürliche und juristische Personen);
 - b) jener Person, die neu Mitglied der Geschäftsleitung sein wird, sofern diese in Liechtenstein nicht als Wirtschaftsprüfer bewilligt ist (gilt für natürliche Personen);
- ❑ Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises bzw. Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszugs der zuständigen Behörde im Heimat-/Sitzstaat:
 - a) jener Person, die neu Eigentümer oder Mitglied der Verwaltung sein wird, sofern diese in Liechtenstein nicht als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bewilligt ist (gilt für natürliche und juristische Personen);
 - b) jener Person, die neu Mitglied der Geschäftsleitung sein wird, sofern diese in Liechtenstein nicht als Wirtschaftsprüfer bewilligt ist (gilt für natürliche Personen).

3. Erläuterungen

- ¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- ² Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitz- bzw. Sitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss den Zeitraum der letzten fünf Jahre umfassen. Zur Erbringung des Nachweises ist länderspezifisch Folgendes zu beachten:
 - Ist Liechtenstein Wohnsitz- bzw. Sitzstaat, sind eine „Amtsbestätigung betreffend Konkursfreiheit“ sowie eine „Bestätigung betreffend Pfändungsfreiheit“ beizubringen. Beide Bestätigungen sind beim Landgericht erhältlich.
 - Ist Deutschland Wohnsitz- bzw. Sitzstaat, ist eine „SCHUFA-Bestätigung mit Erledigungsvermerk“, welche bei der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) erhältlich ist, beizubringen.
 - Ist Österreich Wohnsitz- bzw. Sitzstaat, sind eine „Amtsbestätigung betreffend Abschöpfungs-/Insolvenzverfahren“ sowie eine „Amtsbestätigung betreffend Exekutionsverfahren“ beizubringen. Beide Bestätigungen sind beim jeweils zuständigen Bezirksgericht erhältlich.
 - Ist die Schweiz Wohnsitz- bzw. Sitzstaat, ist eine „Bescheinigung betreffend Betreibungen und Verlustscheine“, welche beim jeweils zuständigen Betreibungsamt erhältlich ist, beizubringen.
- ³ Für die Erklärungen sind die auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

- ⁴ Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-daten-schutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: 4.1.2021